

Bezirk im Allgemeinen und der in der Ausführung begriffenen Bauten insbesondere, so daß, nach den Erfahrungen mit den bisher errichteten Landbauinspektionen, damit eine durchgängig schnellere und sichere Erledigung der Geschäfte erreicht wird.

Daß übrigens auch im vorliegenden Entwurfe, wie in den früheren Grundzügen, die unter 1a bis d aufgeführten Zweige der Staatshochbauverwaltung im Allgemeinen von der fiskalischen Hochbauverwaltung insbesondere ferner ausgenommen und, wie zeither schon, den für dieselben bestehenden besonderen Organen und Ressorts überwiesen bleiben sollen, rechtfertigt sich durch die in den Erläuterungen zu Kapitel L des Staatsbudgets für 1861/63 bereits ausführlich entwickelten Gründe, auf welche hiermit Bezug genommen wird.

Zu 2.

Abgesehen davon, daß den bereits angestellten Landbaumeistern der höhere Rang und das höhere Dienst-einkommen ohnehin nicht entzogen werden könnte, liegt es auch im Interesse der Verwaltung, den an Dienstalter und Erfahrung hervorragenden technischen Beamten auch äußerlich eine höhere Stellung zu geben, um dieselben zu wichtigeren Aufträgen und nach Befinden namentlich auch zu Revisionen in anderen Baubezirken verwenden zu können.

Zu 3.

Soweit die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung beim Hochbauwesen, welche zeither in der Hauptsache ebenfalls von den Rentämtern besorgt wurde, nicht den unter 3 genannten Verwaltungsstellen übertragen werden kann, hat solche von den nach I 4 des Entwurfes zunächst für die Straßen- und Wasserbauverwaltung zu bildenden Kassen- und Rechnungsbehörden mit zu erfolgen.

Nur für die Stadt Dresden scheint es, wie zeither, nöthig, wenigstens für die Hochbauverwaltung einen besonderen Bauverwalter beizubehalten, da die hierauf bezüglichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte so umfangreich sind, daß sie mit der Kassenverwaltung für die Straßen- und Wasserbau-, sowie für die Hochbauverwaltung in den übrigen Orten des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes nicht in einer Hand vereinigt werden können.

Zu 4.

Die Ernennung des Oberlandbaumeisters hat sich, wie bereits oben bemerkt, als zweckmäßig erwiesen.

Zu 6 und 7.

Die hier getroffenen Bestimmungen sind darauf berechnet, diejenigen Anzutraglichkeiten zu beseitigen, welche in der dormaligen Stellung des Finanzministeriums zur Hochbauverwaltung begründet waren, indem dadurch künftig auch die anderen Ministerialdepartements in allen ihr Ressort betreffenden Hochbauangelegenheiten, in welchen sie als die eigentlichen Bauherren erscheinen, in unmittelbare Beziehung zu den bauausführenden technischen Behörden gebracht werden und fortan dem Finanzministerium nur noch die Prüfung und Feststellung sämtlicher Baurechnungen verbleibt und zwar letzteres auch nur, um die nothwendige Einhaltung gleichmäßiger Grundsätze zu vermitteln.

Der neue Specialetat zu Pos. 89a unterscheidet sich von dem Specialetat S. 387 flg. der Budgetvorlage in der Hauptsache nur darin, daß an Stelle des sub IV S. 390 postulirten Rechnungsgeldes von 5000 Thalern unter IV 9 und 10 der Betrag von

24,000 Thalern.

zur Besoldung und für Bureau- und Reiseaufwand der künftigen Bezirkskassen- und Rechnungsbehörden in den Etat aufgenommen worden ist, so daß im Verfolg noch einiger minder erheblicher Modificationen unter Ziffer 7c, 11 und 12 ein Mehr von

18,500 Thlr. beim Normaletat und
600 = beim transitorischen Etat,
19,100 Thlr. überhaupt

sich herausstellt.

Allein dieses Mehr ist zum Theil nur ein scheinbares. Es hat sich nämlich zeither die Bauverwaltung bekanntlich der nicht zu ihrem Etat gehörigen Rentämter für das Kassen- und Rechnungsgeschäft bedienen müssen. Von diesen aber werden nach nunmehr fast gänzlicher Erledigung ihrer eigentlichen Bestimmung — der Vereinnahmung und Verwaltung der Intradem — vierzehn eingezogen werden können und nur noch fünfzehn in ihrer Eigenschaft als Forstrentämter fortzubestehen haben.

Müssen nun die Rentämter für die ihnen mit übertragenen Geschäfte bei der Bauverwaltung jedenfalls durch andere Organe ersetzt werden und hat sich bis jetzt, abgesehen von den 5000 Thalern in Pos. 89a IV, für die von den Rentämtern besorgten, ziemlich erheblichen Bauverwaltungsgeschäfte, kein Ansatz auf dem Bauetat für die Besoldung und den Dienstaufwand des betreffenden Personals befunden, so ist dann dem bei dem Bauetat sich herausstellenden Mehr von normalmäßig 18,500 Thalern der volle Betrag derjenigen Ersparniß gegenüber zu stellen, welche durch die bevorstehende Einziehung von 14 Rentämtern sich ergeben wird.

Die gegenwärtig noch bestehenden 29 Rentämter sind, abgesehen von den ihnen aus Pos. 89a IV zugewilligten Dienstaufwandsäquivalenten, Reisekostenvergütungen und Auslösungen, nach den berichtigten Personalstats zu den Einnahmepositionen 1 und 2 mit

16,360 Thlr. aus der Forstklasse (Einnahmehudget
Pos. 1, Nr. 9 I, g und III, e) und
12,667 = aus der Intrademklasse (Pos. 2, Nr. 13),
29,027 Thlr. überhaupt,

dotirt und es läßt sich annehmen, daß durch die Einziehung der entbehrlich werdenden 14 Rentämter bei der Intrademverwaltung ein Ersparniß von etwa 7,600 Thlr. entstehen wird.

Es wird nämlich mit Rücksicht auf eine bei Pos. 1 und 2 der Einnahme erforderliche kleine Berichtigung dadurch, daß künftig 15 Rentämter lediglich als Forstrentämter beibehalten und die Kosten derselben dem Forst-einkommen zugewiesen werden, der Intrademklasse eine jährliche Ersparniß von 6,811 Thlr. und durch die gänzliche Aufhebung der übrigen Rentämter eine solche von 5,856 Thlr., zusammen also von 12,667 Thlr. erwachsen, während auch der Forstklasse durch die Aufhebung von 14 Rentämtern 3,900 Thlr. jährlich zu Gute gehen und dadurch der obgedachte auf dieselbe übergehende